gewissen grundt oder verstandt hat. Derhalben hat Gott in ewiger fürsichtigkeit den Herrn vnnd Richtern zwey Ohren gegeben/daß sie das lincke Ohr den Klägern vnd Anbringern sollen dienen lassen/ Das recht Ohr aber sollen sie frey behalten/ für die/die beklagt vnd angegeben werden/auff daß sie jhre entschuldigung auch hören können. Sonst/wenn sie beyde Ohren den schmeichlern hingeben/ so folgen vngerechte vrtheil/das recht wirdt vbereilt/vñ vieler menschen feindschafft dardurch erweckt.

Zum dritten/Man sol vber niemandt im Recht vrtheil fällen oder gehen lasse / er sey denn vorhin zum Recht gefordert/vnnd im Rechten vberwunden. Denn die Keyserlichen Recht sagen: Defensio est de Iure naturali, das ist/Es ist recht vnd natürlich/ daß sich einer verantworte/vnd gegenwehr suche/so er mit etwas beschüldigt wirdt. Darumb ist es auch recht/daß man den beklagten lasse zur antwort kommen/ nicht zu falle/vnd vrtheile / ehe denn beyde Part verhört sein worden.

058

056

062

052

067

047

107

007

157

Ende

Anfang

© Stadtbibliothek Ulm, 2021. Signatur: vBB 742;